

**Druckerei**

---

**Von:** Karcher, Johannes  
**Gesendet:** Donnerstag, 30. Juli 2015 20:42  
**An:** Weis, Hubert - ALIII -  
**Cc:** Ernst, Christoph; Pakuscher, Irene; Makoski, Bernadette; Jacobi, Axel  
**Betreff:** (Flash)Report Stand EU-Patent und Einheitliches Patentgericht  
**Anlagen:** 15\_07\_30 (Flash)Report AL III -EndF.docx

Lieber Herr Weis,

anbei übersende ich Ihnen in bewährter Weise meinen Bericht über den Stand der Umsetzungsarbeiten beim EU-Einheitspatent und dem Einheitlichen Patentgericht. Dieses Mal handelt es sich weniger um einen "Flash" Report zu einzelnen neuen Ereignissen als vielmehr um eine allgemeine Übersicht über die wichtigsten Elemente des Umsetzungsstands. Da der Bericht aus diesem Grunde etwas länger ausfällt, habe ich den Text zur besseren Lesbarkeit in die anliegende Word Datei eingefügt.

Beste Grüße

Johannes Karcher

9516 - 31 924/2015

30. Juli 2015

Lieber Herr Dr. Weis,

bevor nun die Sommerpause auch für mich anbricht, möchte ich Ihnen in bewährter Weise einen Überblick über die wichtigsten Punkte beim Stand der Implementierungsarbeiten von EU-Einheitspatent und Einheitlichem Patentgericht geben. Da wir einen gewissen Konsolidierungsgrad erreicht haben, fällt der Überblick etwas umfassender aus. Ich sehe davon ab einzelne Regelungskomplexe bzw. Dokumente beizufügen. Wenn Sie gerne einen Blick in einzelne Papiere hineinwerfen möchten, liefere ich Ihnen diese natürlich gerne nach.

### 1. Engerer Ausschuss

Was die Arbeiten im Engeren Ausschuss des EPO-Verwaltungsrates anbetrifft, sind wir nach nunmehr insgesamt 15 Sitzungen gut vorangekommen.

Bei den politisch schwierigen Fragen der Gebührenhöhe und Verteilung unter den MS konnte Ende Juni ein Durchbruch erzielt werden. Dazu sind Sie auf Grund der zahlreichen Hausleitungsvorlagen bereits im Bilde. Zusammengefasst stellt sich die Lage wie folgt dar:

Die Mitgliedstaaten haben sich auf der Grundlage des EPA-Vorschlags SC/35/15 auf eine Gebührenhöhe von Top 4 verständigt (Kumulierte Gebührenhöhe von DE, FR, VK, NL - rund 35.000 € über die maximale Patentlaufzeit von 20 Jahren) und eine starke Vorfestlegung für einen Verteilungsschlüssel 40/40/20 getroffen. BMJV hat entsprechend der von Herrn Minister aufgrund der Vorlage vom 17. Juni 2015 gebilligten Verhandlungslinie den Top 4 - Beschluss mitgetragen und zugestimmt.

Beschlüsse werden nach der Sommerpause noch im Rahmen einer Gesamteinigung zu bestätigen sein, die auch den Verteilungsschlüssel mit einbezieht. Mit Blick auf die deutliche Positionierung der Mitgliedstaaten ist mit einer Änderung bei der Gebührenhöhe nicht mehr zu rechnen. Die Chancen für die Festlegung eines Verteilungsschlüssels im Bereich von 40/40/20 stehen gut.

Die Durchführungsordnung wurde grundsätzlich gebilligt. In dieser sind die Verwaltungsaufgaben des EPA beim EU-Einheitspatent geregelt, insbesondere die Schaffung interner Verwaltungsstrukturen, die Einrichtung eines neuen europäischen Registers für Einheitspatente, das Eintragungsverfahren und ein Kompensationsregime für Anmelder, die ihren Sitz in der EU haben und ihre Anmeldung in einer anderen EU-Amtssprache als Deutsch, Englisch oder Französisch einreichen. Vor einer endgültigen Verabschiedung steht nun noch die Beratung des Verhältnisses von EU-Einheitspatent zum Gesamthaushalt der EPO aus.

Beraten wird derzeit darüber hinaus die Gebührenordnung zum EU-Einheitspatent, in die auch das Ergebnis der Diskussion zur Höhe und Verteilung der Verlängerungsgebühren einfließen wird. Geregelt werden darin z. B. auch die Modalitäten der Zahlungen der Anteile der einzelnen MS durch das EPA, welches die Verlängerungsgebühren von den Patentinhabern zunächst vereinnahmt. Ein wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang ist die Frage, ob die für die Verwaltung des EU-Einheitspatents im EPA anfallenden Kosten vom EPA aus seinem hälftigen Anteil an den Verlängerungsgebühren (so eine Reihe von MS) oder von den MS aus ihrem Anteil getragen werden und deshalb vom EPA vor Auskehrung an die MS abgezogen werden (so EPA).

Zwar sieht die EU-Patentverordnung Nr. 1257/2012 in Artikel 12 (1) b, EG 20 vor, dass die Höhe der Jahresgebühren so festgesetzt werden soll, dass „sämtliche Kosten für die Erteilung und Verwaltung des einheitlichen Patentschutzes“ abgedeckt werden. Nicht eindeutig geregelt erscheint allerdings, aus welcher Hälfte der Einnahmen (EPA oder MS) diese Verwaltungskosten gedeckt werden. Letztlich kann diese Frage wohl dahinstehen, weil die Verordnung jedenfalls das Binnenrecht des EPÜ nicht ändern kann. Nach Artikel 146 EPÜ tragen die teilnehmenden Mitgliedstaaten eines besonderen Übereinkommens zur Schaffung eines einheitlichen Patents, welches die Verordnung Nr. 1257/2012 nach ihrem Artikel 1 (2) darstellt, die durch die übertragenen Verwaltungsaufgaben entstehenden Kosten. Im Ergebnis dürfte dies auch im Hinblick auf die Auswirkungen akzeptabel sein, weil die Verwaltungsstrukturen weitgehend auf ein kostengünstiges, automatisiertes Verfahren aufbauen. Das EPA schätzt die jährlichen Kosten auf rund 2,4 Mio. €.

## 2. Vorbereitender Ausschuss

Als übergeordnetes Querschnittsthema befasst sich der Vorbereitende Ausschuss mit einem **Protokoll zur vorläufigen Anwendbarkeit der Verwaltungs- und Finanzvorschriften des Übereinkommens**. Der Protokolltext ist im Ausschuss ausgiebig beraten worden. Wir haben BMJV IVC4, IVA2 und ZB1 sowie aus dem Ressortkreis AA eng eingebunden. Derzeit wird geprüft, ob auch DE in der Lage wäre entsprechend den Vorstellungen des Vorsitzes das Protokoll am Rande des WBF-Rates am 1./2. Oktober in Brüssel zu zeichnen. Dazu bemühen wir uns, das Einvernehmen der Ressorts herbeizuführen, von einer gesonderten Kabinettbefassung nach § 15 GGO abzusehen. Nach letztem Stand von heute haben BMF und BMWi dem Vorgehen zugestimmt, AA und BMI stehen noch aus. Das Protokoll wird sodann im anstehenden Gesetzgebungsverfahren für ein Zustimmungsgesetz zum Übereinkommen einbezogen werden, so dass die vorläufige Anwendung erst zum Tragen kommt, wenn der deutsche Gesetzgeber dem Übereinkommen einschließlich dem Protokoll zugestimmt hat.

Das Protokoll ist notwendig, um sicherzustellen, dass das Gericht arbeitsfähig sein wird, wenn das Gerichtsübereinkommen nach seinem Artikel 89 in Kraft tritt und damit die ersten Klagen vor der neuen Gerichtsbarkeit erhoben werden können. Vor diesem Zeitpunkt müssen eine Reihe von Maßnahmen getroffen werden, darunter z.B. die Konstituierung der im Übereinkommen vorgesehenen Ausschüsse der Mitgliedstaaten, die Aufstellung des ersten Gerichtshaushalts, die Durchführung von Stellenausschreibungen und Ernennung der Richter, die Wahl der Präsidenten, die Annahme von sekundären Rechtsvorschriften durch den Verwaltungsausschuss wie z.B. der Prozessordnung usw.. Zu diesem Zweck sollen die in Artikel 1 des Protokolls konkret aufgeführten Organisations- und Finanzvorschriften des Übereinkommens vorläufig angewendet werden. Die vorläufige Anwendung tritt nach Artikel 3 des Protokolls in Kraft, wenn 13 Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich sowohl das Übereinkommen als auch das Protokoll gebilligt haben. Mit einer Phase der vorläufigen Anwendung von 4 bis 6 Monaten Dauer in 2016 wird zu rechnen sein.

In meiner **Rechtsgruppe** konnte eine Reihe von Vorhaben zu einem vorläufigen Abschluss gebracht werden. In der Folge der umfassenden Anhörung zur Verfahrensordnung des Gerichts in Trier Ende November des vergangenen Jahres haben sich Rechtsgruppe und Expertengruppen in einer abschließenden Sitzung am 25. / 26. Juni in Berlin auf die letzten Änderungen geeinigt. Diese wurden dem Vorbereitenden Ausschuss auf seiner Sitzung am 10. Juli vorgestellt. Einwände gab es nicht. Verabschiedet werden soll die Verfahrensordnung auf der Oktobersitzung des Vorbereitenden Ausschusses, dann in einer zwischenzeit-

lich noch redaktionell bereinigten Fassung. Ob die Verfahrensordnung ohne weitere Änderungen angenommen wird, ist noch nicht sicher.

Nach Regel 14 VerfO-E ist die Klage in der vom Sitzstaat einer Kammer nach Artikel 49(1) EPGÜ benannten Amtssprache des MS zu erheben (in DE= Deutsch). Darüber hinaus kann ein Mitgliedstaat nach Artikel 49(2) EPGÜ weitere EPA-Amtssprachen als Verfahrenssprache bestimmen (hier: Englisch). Regel 14.2 (c) sieht nun vor, dass MS, die von dieser Option Gebrauch machen, vorsehen können, dass sich das Gericht in der mündlichen Verhandlung und / oder bei seinen Entscheidungen weiterhin der Verfahrenssprache nach Artikel 49(1) EPGÜ (Deutsch) bedienen kann.

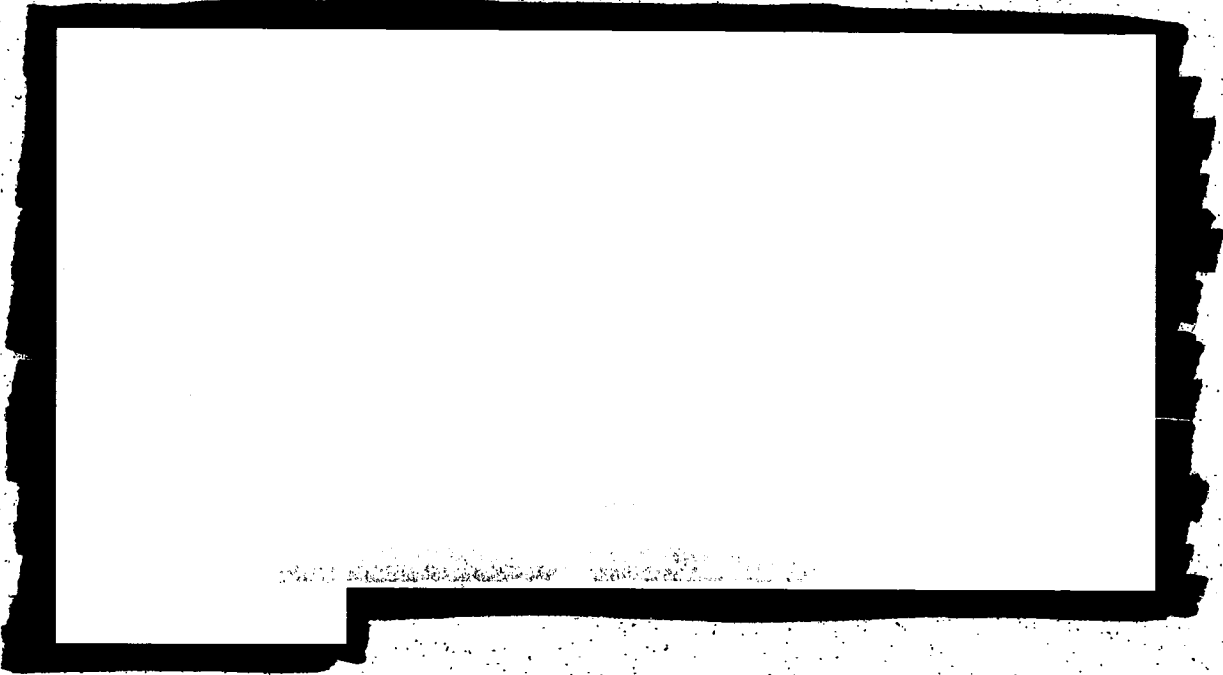
Für den Beklagten wäre diese Regelung im Übrigen kein wirklicher Nachteil: Hat er ausschließlich in Deutschland das Patent verletzt und auch seinen Sitz in Deutschland, sieht eine Schutzklausel für „lokale Verletzer“ in Regel 14.2 (b) vor, dass die Verfahrenssprache zwingend die Landessprache (Deutsch) sein muss. Kann er auch im Ausland vor dem EPG verklagt werden, weil er z.B. in Ungarn verletzt hat, müsste er sogar damit rechnen, vor der Lokalkammer Budapest auf Ungarisch verklagt zu werden. Demgegenüber dürfte die Klage auf Englisch vor den heimischen, mit überwiegend mit deutschen Richtern besetzten Kammern und mit einer Entscheidung auf Deutsch vorzugswürdig sein.

Darüber hinaus konnte auch der Entwurf des Zertifikats für die Vertretung vor dem EPG durch Europäischen Patentanwälte nach einer öffentlichen schriftlichen Anhörung zur Ab-

schlussreife gebracht werden. Der Ausschuss hatte das Regelwerk nach wiederholter Beratung im schriftlichen Verfahren annehmen wollen. Im Moment ist unklar, ob Italien dieser Verabschiedung wirksam widersprochen hat, so dass es ggf. in eine weitere Runde geht, in der mit zusätzlichen Nachforderungen auch aus anderen MS zu rechnen wäre. Wir haben bei den Arbeiten die Patentanwaltskammer eng eingebunden, die mit dem Ergebnis sehr zufrieden ist. In der Sache enthalten die Regeln Vorgaben für Kurse, die zum Erwerb des Zertifikats für die Vertretung von Europäischen Patentanwälten vor dem EPG führen, sowie ein Verfahren zur Akkreditierung von Veranstaltern dieser Kurse. Daneben wird es die Möglichkeit geben, eine Vertretungsberechtigung auch ohne Zertifikatskurs auf Grund bestimmter Universitätsabschlüsse zu erlangen. Dazu zählt z. B. der sog. Hagen II Abschluss der Fernuniversität Hagen, den eine Reihe von deutschen Patentanwälten besitzt. Schließlich gibt es für eine Übergangszeit von einem Jahr ab Inkrafttreten die Möglichkeit einer Anerkennung bestimmter im Einzelnen aufgeführter Abschlüsse, die einen Zertifikatskurs entbehrlich machen. Dazu zählt der sog. Hagen I Kurs, den die meisten deutschen Patentanwälte absolviert haben. Für DE zudem erfreulich ist, dass in dem Entwurf auch der sog. Fischbachau-Kurs untergebracht werden konnte, der nicht mehr angeboten wird und insbesondere ältere, sehr erfahrene deutsche Patentanwälte erfasst.

Verabschiedet werden konnten ebenfalls zwei der drei Geschäftsordnungen der Ausschüsse des Gerichts, für den Verwaltungsausschuss und den Haushaltsausschuss. Ausstehen tut die Geschäftsordnung für den Beratenden Ausschuss, für den es wegen seiner besonderen Aufgaben bei der Auswahl von Kandidaten für das Richteramt ggf. besonderer Regelungen bedarf, die zusammen mit der Human Ressource-Gruppe zu bestimmen sind.

Gute Fortschritte machen nunmehr auch die Arbeiten an den Regelungen für den Kanzler / die Kanzlei des Gerichts. Die Verstärkung durch die Abordnung von Frau Maßenberg vom BPatG sowie die Hilfe eines Kollegen vom EPA wirken sich insofern positiv aus. Hier bleibt allerdings auch noch viel zu tun, da dieser wichtige Bereich wegen geringer Initiative der in der Unterarbeitsgruppe teilnehmenden MS und mangels eigener Kapazität geraume Zeit nicht angemessen gefördert werden konnte. Dieser Themenbereich ist quasi als „Differenzial der Gerichtsmechanik“ sowohl bedeutsam als auch anspruchsvoll, weil verschiedene Sachbereiche an dieser Stelle mit dem Geschäftsgang im Gericht zu verknüpfen sind, darunter z. B. die Verfahrensordnung (Zuständigkeiten, Aktenführung, Zustellung), das IT-System (elektronischen Möglichkeiten und Geschäftsgang müsse zur Deckung gebracht werden) und die Finanzordnung (Verwaltungsaufgaben beim Zahlungsverkehr). Auf Grund der Bedeutung habe ich mich auch selber seit Mai dieses Jahres unmittelbar in Arbeiten eingeschaltet.



Auf Drängen von DE hat der Vorsitz das Anliegen aufgenommen, ein weiteres multilaterales Protokoll über Vorrechte und Befreiungen des EPG und seiner Bediensteten auszuarbeiten. Dies erscheint notwendig, da diese nicht nur international für Organisationen üblich sondern auch erforderlich sind, um z. B. einheitliche Standards bei der Besteuerung der von den MS zur Verfügung gestellten Finanzmitteln sicherzustellen und die Bediensteten von den nationalen Kranken- und Sozialversicherungssystemen freizustellen. Ein erster Entwurf ist in enger Abstimmung zwischen Vorsitz und DE sowie Beiträgen aus FR und VK erarbeitet worden. Im Hause ist IV C 3 (Frau Flockermann) engagiert in die Thematik eingestiegen.

Gearbeitet wird an einer konkreten Aufgabenverteilung der Kanzlei des Gerichts zwischen dem Sitz der Kanzlers (Luxemburg) und der Ebene der Lokal- und Regionalkammern in den Mitgliedstaaten. Aus der Aufgabenverteilung soll gleichzeitig ein Anforderungsprofil für das Personal entwickelt werden. Hier ist eine klare Tendenz zu erkennen, dass Verwaltungsaufgaben zentral erledigt werden sollen. Insofern wird es für die DE-Lokalkammern bei reinen verfahrensbezogenen Aufgaben der Kanzlei bleiben.

Eine Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Frage, ob das Gericht von Beginn an bereits über ein gewisses Maß an gerichtseigenem Personal verfügt. Die Mehrheit der MS lehnt dies ab und macht unter Verweis auf Artikel 37 (1) EPGÜ geltend, dass lediglich Personal der Mitgliedstaaten in der siebenjährigen Übergangszeit vorhanden sei. Wir sehen dies anders, da diese Vorschrift nur das (zusätzliche) **Unterstützungspersonal der Übergangszeit** regelt und Artikel 16 des Statuts ohne Einschränkung von eigenen Bediensteten des Gerichts

ausgeht. In finanzieller Hinsicht bedeutet die Mehrheitsmeinung für uns allerdings kein Nachteil; im Gegenteil, solange auch die Verwaltungsaufgaben durch das jeweilige nationale Unterstützungspersonal der Übergangszeit erledigt werden, muss Luxemburg als Standort des Berufungsgerichts und Kanzleisitzes das Personal stellen. Frankreich hat sich im Hinblick auf eine potenzielle Überforderung Luxemburgs allerdings schon bereiterklärt, am Zentralkammersitz erster Instanz in Paris Aufgaben zu übernehmen. Der Haushalt des EPG, von dem DE nach vorläufigen Berechnungen einen Anteil von rd. 38 % zahlt, würde insofern entlastet. Mir gefällt es gleichwohl nicht, weil dadurch kein eigener Verwaltungskörper des Gerichts ab initio errichtet wird, sondern stattdessen national eingebundene Beamte Kernaufgaben der Gerichtsverwaltung ausüben, auf die wir keinerlei Einfluss haben, und diese den Charakter des Gerichts in der Anfangszeit prägen werden. Eine gewisse Nationalisierungstendenz birgt Gefahren, nicht zuletzt im Hinblick auf sensible Bereiche, wie z. B. die Personalverwaltung.

[REDACTED]

In der Human-Resource-Gruppe konzentriert sich die Arbeit derzeit 1) auf den Bereich Richtergehälter, Sozialversicherung und Versorgung, 2) ein Personalstatut für die Richter und 3) die Ausgestaltung des Fortbildungskonzepts. Darüber hinaus steht die Ausarbeitung des kommenden Auswahlverfahrens für die Richter an. Geprüft wird bereits ein von SE angebotenes elektronisches System zur Unterstützung des Auswahlprozesses. Die Arbeiten im Personalbereich sind naturgemäß sehr sensibel und komplex.

[REDACTED]

Erreicht wurde, dass ein Gehaltsniveau für Richter (Grundgehalt rd. 10.000 € für die erste Instanz) eingegrenzt werden konnte und eine Verständigung auf eine begrenzte Anzahl von Zulagenatbeständen gelungen ist.

[REDACTED]



[REDACTED] Darüber hinaus soll für die Ausgestaltung des Gehalts- und Pensionssystems der ISRP (International Service for Remuneration and Pensions), ein Service der OECD herangezogen werden, der diese Bereiche für die sog. Koordinierten Organisationen betreut und eine Palette von Diensten von der Ausgestaltung bis zur Abwicklung der Gehalts- und Pensionszahlungen anbietet. Auch BMF befürwortet die Inanspruchnahme dieses Service mit Nachdruck, da dieser sowohl für Expertise als auch für wirtschaftlich kostengünstige Lösungen steht. Die Arbeitsgruppe selbst wäre mit der Ausarbeitung und Umsetzung eines Gehalts- und Pensionsregimes sachlich und auch vom Umfang her überfordert. Daher wird der Abschluss eines Memorandum of Understanding zwischen Vorbereitendem Ausschuss und dem ISRP angestrebt, wonach der ISRP in Erwartung seiner späteren offiziellen Verpflichtung zunächst unentgeltliche Vorleistungen erbringt.

Beim Statut der Richter wird bereits auf der Grundlage einer revidierten 2. Fassung gearbeitet. Die Arbeit geht gut voran, eine Reihe von Detailfragen ist allerdings noch zu klären: Dazu zählen z. B. die für DE wichtigen Fragen wie die gerichtsseitige Ausgestaltung der Teilzeit. Dem Leiter der Arbeitsgruppe schwebt hier vor, nicht zu regeln, welchen zeitlichen Umfang der regelmäßig von einem Richter zu leistende Dienst haben soll und Teilzeitrichter schlicht nach den jeweils tatsächlich geleisteten Arbeitstagen zu vergüten. Dies wäre aus DE-Sicht (insbesondere aus Sicht der betroffenen Landesjustizverwaltungen) nicht praktikabel, da deutsche Teilzeitrichter ihrer Besoldung mit einem bestimmten Prozentsatz ihrer Arbeitskraft dem EPG zugewiesen werden sollen. Andernfalls wäre nicht planbar, mit welchem Teil ihrer Arbeitskraft sie für den deutschen Dienstherren tätig bleiben und von ihm zu besolden sind..

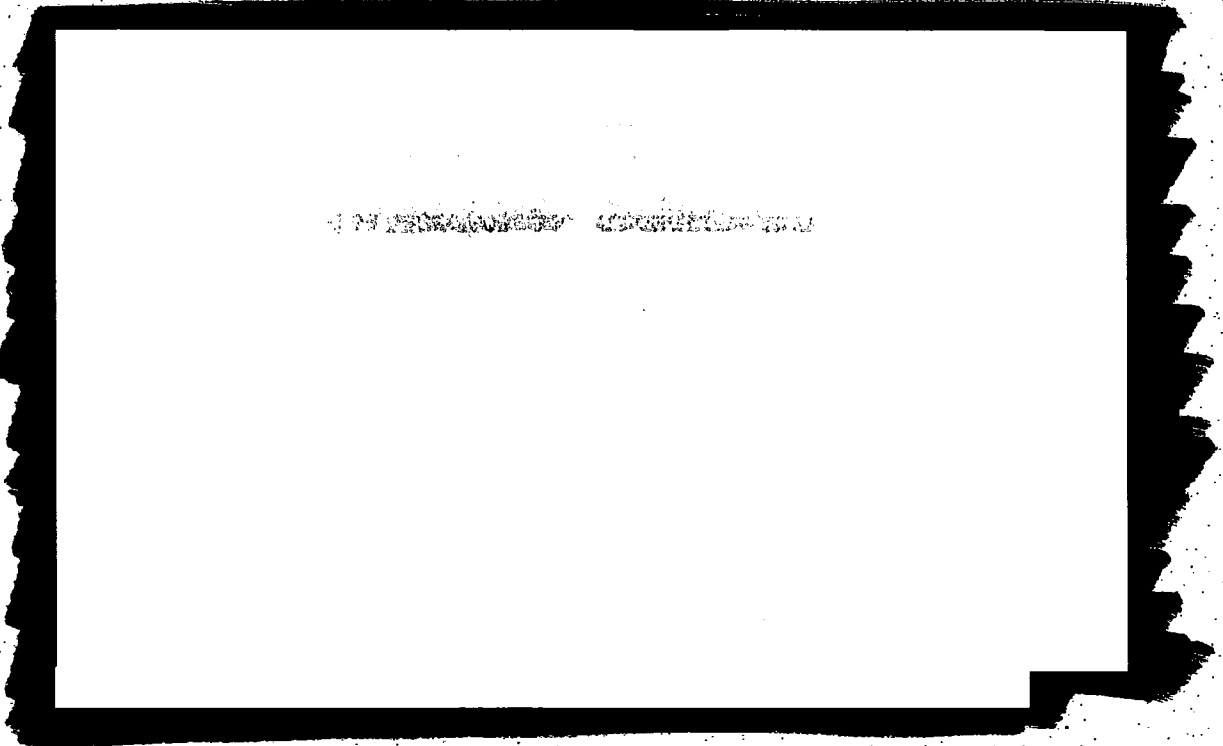
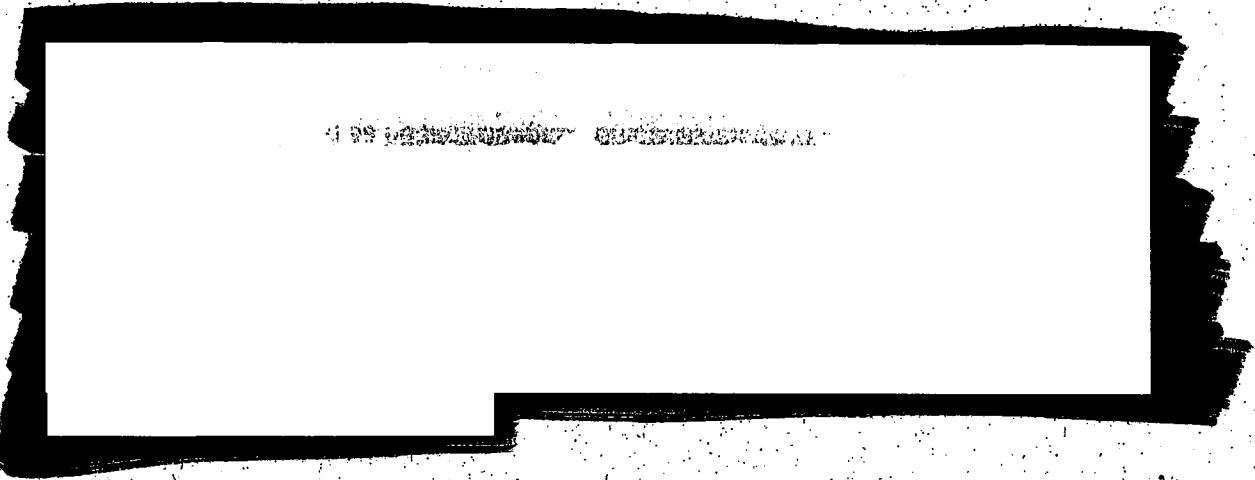
[REDACTED]

Auch das Auswahlverfahren muss noch im Einzelnen ausgestaltet werden. Hierfür wurde eine Sub-Group Recruitment gegründet, der auch Frau Dr. Pakuscher angehört. Es müssen insbesondere die Parameter festgelegt und transparent gemacht werden, die der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt werden sollen und auch das Auswahlverfahren strukturiert werden. Fehler des Interessenbekundungsverfahrens, das im vergangenen Jahr durchge-

führt wurde, dürfen sich nicht wiederholen, in dem in einigen Fällen gerade deutsche hochqualifizierte Bewerber als nicht geeignet angesehen worden waren (diesen Einzelfällen gehen wir auch nach).

In der Finanzgruppe läuft derzeit – gemeinsam mit der Rechtsgruppe – eine öffentliche Konsultation zu einem Vorschlag für Gerichtsgebühren.

Im Bereich der Festgebühr bis zu einem Streitwert von 500.000 € liegen die Gebühren für das EPG geringfügig über den Kosten für vergleichbare Streitigkeiten in Deutschland. Bei höheren Streitwerten sind die EPG Gerichtsgebühren sogar niedriger als in Deutschland. Der Vorschlag des Gebührenkatalogs basiert auf umfangreichen Modellrechnungen der Finanzgruppe, die auf Grund angenommener Szenarien der Fallentwicklung entsprechende Einnahmerekchnungen erstellt und diese dergestalt in Beziehung mit einer Kostenschätzung für die Gerichtsausgaben gesetzt hat, dass nach einer Anlaufzeit von 8 bis 10 Jahren ein ausgeglichener Gerichtshaushalt entsteht. Nach der Sommerpause werden die Stellungnahmen ausgewertet und der Vorschlag ggf. angepasst werden, um diesen dem Vorbereitenden Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.



In der IT-Gruppe schreiten die Arbeiten planmäßig voran. Die durch VK erfolgende AG-Leitung hat die Aufträge für die einzelnen Lose 1) Aktenverwaltungsprogramm, 2) Datahosting und 3) Webseite nach einem EU-weiten Ausschreibungsverfahren vergeben. Zusätzlich soll auch eine E-Mail-Funktion geschaffen werden, damit das Gericht nach außen mit einer einheitlichen Adresse auftritt. Die Funktionen des IT-Systems sollen beginnend nach der Sommerpause in einer Reihe von Workshops konfiguriert werden, an denen sowohl der Hersteller als auch die späteren Anwender (Richter und Anwälte) teilnehmen. Auch in DE sind zwei Workshops in Düsseldorf (1.12.) und München (2.12.) geplant. DE beteiligt sich an der Vorfinanzierung des IT-Systems solidarisch zusammen mit FR und VK. Der BT-Haushaltsausschuss hat dafür rd. 900.000 € bereitgestellt. Eine erste Tranche über rd.

107.000 Pfund Sterling ist bereits an VK überwiesen worden. Das IT-System soll Ende 2015 / Anfang 2016 zur Verfügung stehen.

Die **Facility-Gruppe** befasst sich mit der Erstellung von Empfehlungen für Standards bei der Einrichtung und dem Betrieb der Kammern. Die Vorbereitung der Zentralkammerabteilung München durch ZA6 liegt im Zeitplan und wird voraussichtlich bis Ende dieses Jahres einschließlich der erforderlichen Baumaßnahmen abgeschlossen sein.

### 3. Bundesländer

Die Zusammenarbeit mit den zukünftigen Lokalkammerländern NW, BW, BY und HH gestaltet sich inzwischen ausgesprochen positiv. In regelmäßigen Sitzungen werden die Länder über den Stand der Arbeiten informiert und Fragen der Länder gemeinsam besprochen. Sie werden darüber hinaus in angemessenem Umfang in die europäische Arbeit unmittelbar einbezogen (z.B. schriftliche Stellungnahmen oder z.T. auch Teilnahme(angebot) an Sitzungen). Die Arbeiten zur Einrichtung der Lokalkammern liegen ebenfalls im Plan. Von den Räumlichkeiten in Hamburg und Düsseldorf liegen uns Bilder vor. Hamburg hat als Kontaktforum zu den zukünftigen Nutzern eine Webseite eingerichtet <http://www.hamburg.de/justizbehoerde/lokalkammer-hamburg/>.

### 4. Zustimmungsgesetz und Begleitgesetz

Der Entwurf für ein **Zustimmungsgesetz** liegt im Wesentlichen bereits vor. Dieser muss nunmehr im Hinblick auf das geplante Protokoll für die vorläufige Anwendung des Gerichtsübereinkommens ergänzt werden, das zusammen mit dem Übereinkommen dem Gesetzgeber vorgelegt werden soll. Diese notwendigen Ergänzungen werfen keine besonderen Schwierigkeiten auf.

Beim Entwurf für ein **Begleitgesetz**, mit dem die für die Einführung des Einheitspatents und der Errichtung des Einheitlichen Patengerichts erforderlichen Anpassungen im nationalen Recht erfolgen sollen, haben wir im Wege einer zweiwöchigen Freistellung von Frau Makoski bereits gute Fortschritte gemacht. Gleichwohl verbleibt noch ein gutes Stück Arbeit bis zu einem vorlagefähigen Entwurf. Geplant ist, diese Arbeiten noch in der Sommerpause durchzuführen, so dass wir im September über eine vollständige Entwurfsfassung verfügen, die wir zusammen mit DPMA und BPatG abschließend beraten können – soweit nicht noch ergänzender Regelungsbedarf auf Grund der Arbeiten in der Human-Resource-Gruppe (Bsp.: Beihilfe, Pensionen) und im Vorbereitenden Ausschuss hinzukommen sollten. Die Zusam-

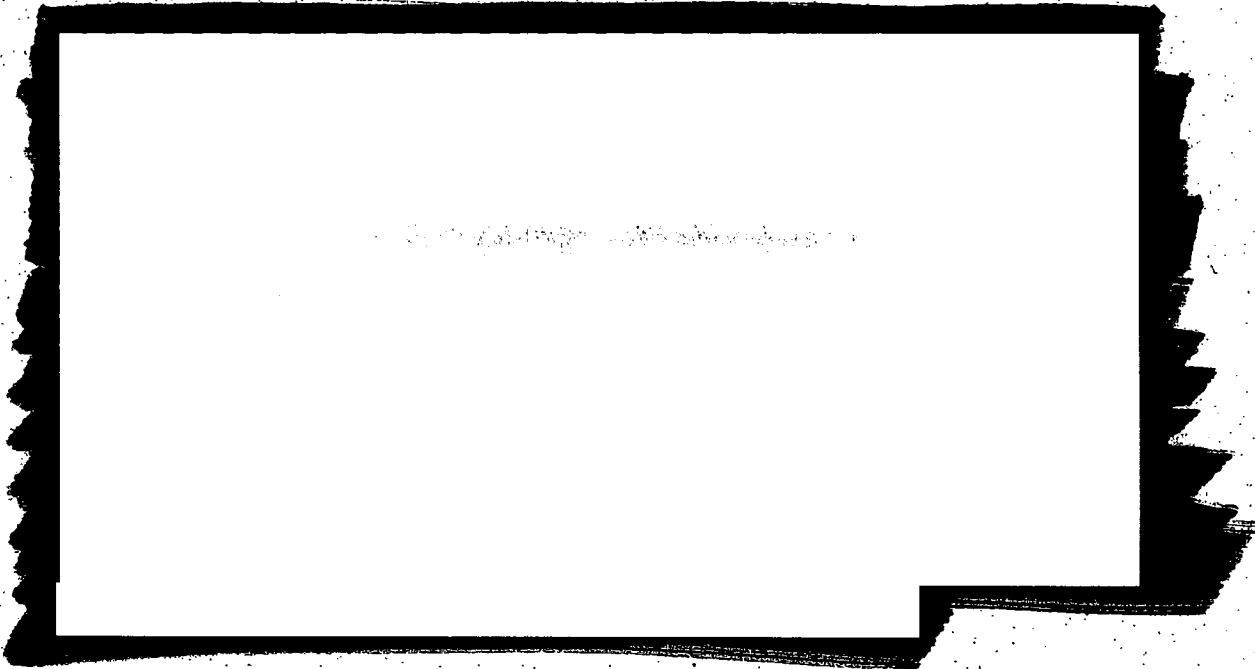
menarbeit mit DPMA und BPatG ist gut. Die Vorstellungen über den notwendigen Regelungsbedarf fallen weitgehend kongruent aus. In der Sache konzentrieren sich die Regelungen auf eine Ergänzung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen (Int-PatÜbkG), mit denen eine Reihe von Bestimmungen auf das neue EU-Einheitspatent Anwendung finden. Ein weiterer wichtiger Punkt sind Anpassungen im Vollstreckungsrecht für Entscheidungen des EPG. Schließlich müssen die in zahlreichen Besprechungsrunden von BMJV mit BMF und BMI gewonnenen Erkenntnissen zur Ausgestaltung der Teilzeittätigkeit deutscher Bundesrichter oder Bundesbeamter beim EPG einfließen (voraussichtlich nicht als Regelung, aber m. E. im Begründungstell).

## 5. Zeitplan

Der Zeitplan des Vorsitzes des Vorbereitenden Ausschusses verbleibt bei dem ehrgeizigen Ziel eines Starts des neuen Systems in 2016. Konkret schwebt dem Vorsitz eine mehrmonatige vorläufige Anwendung bevor das Gericht im Herbst 2016 seine Tore öffnet. Der Vorsitz möchte darüber hinaus anlässlich der Unterzeichnung des Protokolls über die vorläufige Anwendung am 1./2. Oktober einen konkreten Starttermin bekannt geben, damit das Momentum erhalten bleibt und die Nutzer sich vorbereiten können.

Mir scheint dieser Zeitplan im Prinzip nicht unmöglich, allerdings in Anbetracht der zahlreichen verbleibenden Baustellen und Querschüssen nicht so sicher, dass man öffentlich einen solchen Starttermin bekannt geben sollte. Besser wäre aus meiner Sicht eine überarbeitete Roadmap vorzulegen, die das Projekt in zeitlicher Hinsicht konkretisiert, aber noch kein Vertrauen in einen konkreten Starttermin in Anspruch nimmt.

In der Sache sollte man sich auf den Beginn der vorläufigen Anwendung in 2016 konzentrieren. In dieser Phase wären Finanzbeiträge zu leisten und die Operationsfähigkeit des Gerichts (Auswahlverfahren, IT-Systemtest, Fortbildung, Ausschusskonstituierung etc.) herzustellen. Sie wird solange andauern müssen, wie erforderlich. Es spricht einiges dafür, dass der tatsächliche Start 2017 erfolgt.



**Viele Grüße**

**Johannes Karcher**